

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2005

Ausgegeben und versendet am 21. Juni 2005

28. Stück

- 
42. Landesverfassungsgesetz vom 31. März 2005, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (XVIII. Gp. RV 1000 AB 1013)
43. Gesetz vom 31. März 2005, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird (XVIII. Gp. RV 1009 AB 1015)
44. Gesetz vom 31. März 2005, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird (XVIII. Gp. RV 1010 AB 1014)
- 

### **42. Landesverfassungsgesetz vom 31. März 2005, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 21/1984, 36/1990, 19/1992, 3/1996 und 22/2002 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 6/1983, wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Wahlberechtigt sind alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Der Präsident des Landtages:  
Prior

Der Landeshauptmann:  
Nießl

### **43. Gesetz vom 31. März 2005, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) In die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde sind alle Frauen und Männer einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde gemäß § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.“

2. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) In die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde sind alle Frauen und Männer einzutragen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde gemäß § 17 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.“

3. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Gemeinde: ..... Ortschaft: .....

Straße/Gasse/Platz: .....

Pol. Bezirk: .....

Hausnummer: ..... Stiege: .....

Geschoß: ..... Tür-Nr.: .....

**Wähleranlageblatt**

1	Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht .....	
2	Staatsbürgerschaft am .....	
3	Hauptwohnsitz in .....	
4	Weitere Wohnsitze in .....	

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro bestraft.

Ausgefertigt am ..... 20..

.....  
(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrecchen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für sie vornehmen.)“

Der Präsident des Landtages:  
Prior

Der Landeshauptmann:  
Nießl

#### **44. Gesetz vom 31. März 2005, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) und jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 56, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung) ist wenigstens ein Wahlsprengel einzurichten.“

2. § 20 Abs. 1 lautet:

„Wahlberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Burgenlandes den Wohnsitz (§ 24) haben.“

3. § 21 lautet:

„Wählbar sind alle nach dem § 20 wahlberechtigten Frauen und Männer, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

4. § 23 Abs.1 zweiter Satz lautet:

„Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden unter Bedachtnahme auf § 20 Abs. 1 auf Grund der Landes-Wählerevidenz (§ 2 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen und haben die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

5. Im § 28 Abs. 1 zweiter Satz wird das Zitat „BGBl. Nr. 471/1995“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 10/2004“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Kreiswahlbehörde zu richtenden Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Kreiswahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein.“

7. § 81 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht.“

8. Dem § 81 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wenn auf dem Landeswahlvorschlag kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wurde oder bei einem Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters ist § 37 sinngemäß anzuwenden.“

Der Präsident des Landtages:  
Prior

Der Landeshauptmann:  
Nießl

---

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Amt der Bgld. Landesregierung  
7000 Eisenstadt  
Europaplatz 1

Postentgelt bar bezahlt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.